

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 334 vom 17. Dezember 2010)

## 1. Seite 41, Artikel 46 Absatz 4 Unterabsatz 2:

*anstatt:* „... anhand der Ergebnisse der Messungen gemäß Anhang VI Teil 6 Nummer 2, um die Emissionsniveaus in den endgültig eingeleiteten Wassermengen zu bestimmen, ...“

*muss es heißen:* „... anhand der Ergebnisse der Messungen gemäß Anhang VI Teil 6 Nummer 3, um die Emissionsniveaus in den endgültig eingeleiteten Wassermengen zu bestimmen, ...“.

## 2. Seite 50, Artikel 82 Absatz 5 Buchstabe b:

*anstatt:* „b) 7. Januar 2013 für Feuerungsanlagen gemäß Artikel 30 Absatz 3.“

*muss es heißen:* „b) 6. Januar 2013 für Feuerungsanlagen gemäß Artikel 30 Absatz 3.“.

## 3. Seite 53, Anlage I, Nummer 5.1 Buchstabe d:

*anstatt:* „d) Rekonditionierung vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten;“

*muss es heißen:* „d) Neuverpacken vor der Durchführung einer der anderen in den Nummern 5.1 und 5.2 genannten Tätigkeiten;“.

## 4. Seite 53, Anhang I, Nummer 5.1 Buchstabe j:

*anstatt:* „j) Wiederaufbereitung von Öl oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl;“

*muss es heißen:* „j) Erneute Öltraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl;“.

## 5. Seite 62, Anhang V, Teil 1, Nummer 6, Tabelle, Spalte 1, Zeile 4:

*anstatt:* „Mit Raffinerieheizgas betriebene Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren“

*muss es heißen:* „Mit sonstigen Gasen betriebene Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren“.

---